

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Kraftpunkt Köln 100 % Fitness ist ein durch den Inhaber, Ingo Gaube, privat geführtes Studio mit Sitz am Bonner Wall 120, 50677 Köln.

2. Mindestalter

Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Bei Minderjährigen bedarf es zur Begründung einer Mitgliedschaft der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

3. Vertragsschluss und Vertragsbeginn

3.1. Der Fitnessstudiovertrag wird mit Unterzeichnung zu dem als Vertragsbeginn vereinbarten Zeitpunkt wirksam. Das Mitglied kann die unter Ziffer 4 aufgeführten Leistungen von Kraftpunkt in dem vereinbarten Umfang ab Vertragsbeginn in Anspruch nehmen.

3.2. Bei Partnerschaftsverträgen, die bei Vertragsabschlüssen von Ehepartnern oder eheähnlichen, partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften vergünstigte Monatsbeiträge zum Gegenstand haben, wird der Vertrag mit Unterzeichnung beider Partner zu dem als Vertragsbeginn vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

4. Leistungen

4.1. Nach Vertragsschluss erhält das Mitglied gegen eine Verwaltungsgebühr von € 15,00 einen Mitgliedsausweis, womit der Zutritt zu Kraftpunkt ermöglicht wird. Eine Weitergabe des Mitgliedsausweises an Dritte ist nicht gestattet.

4.2. Die Mitgliedschaft bei Kraftpunkt berechtigt zur Nutzung des jeweiligen Geräte- und Kursangebotes während der geregelten Öffnungszeiten. Das Geräte- und Kursangebot ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Kursplan, welcher unter www.kraftpunkt-koeln.de oder im Studio bei Kraftpunkt einsehbar ist.

4.3. Vor Aufnahme des Gerätetrainings erhält das Mitglied eine Einweisung durch einen Kraftpunkt-Trainer.

4.4. Mit dem monatlichen Mitgliedsbeitrag ist die Teilnahme an Kursen, die von Drittanbietern in den Räumlichkeiten von Kraftpunkt erbracht werden, nicht abgedeckt. Der jeweils aktuelle Kursplan weist die Kurse der Drittanbieter gesondert aus, die ausschließlich gegen Entrichtung einer zusätzlichen Kursgebühr besucht werden können.

4.5. Die Teilnahme an Sondersportveranstaltungen wie bspw. Workshops, TaeBo Day, Cycling Special ist in dem monatlichen Mitgliedsbeitrag nicht begriffen. Hierfür fallen bei Anmeldung zusätzliche Gebühren an.

4.6. Getränke und Snacks werden zu den jeweils ausgewiesenen Kaufpreisen verkauft.

4.7. Während des Trainings berechtigt die Mitgliedschaft gegen eine Pfandgebühr von € 2,00 zur Nutzung der abschließbaren Spinde, die nach Beendigung des Trainings zu räumen sind.

5. Änderung des Kraftpunktangebotes

5.1. Kraftpunkt behält sich vor, das Kursangebot, den Kursplan und die Geräteausstattung jederzeit in zumutbarem Umfang zu modifizieren. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Kurs- oder Geräteangebot besteht nicht. Entsprechendes gilt für den Zeit- bzw. Kursplan.

5.2. Durch die Veränderung des Kraftpunktangebotes leiten sich keine Beitragsminderungsrechte oder Kündigungsgründe ab, solange Art und Umfang des Fitnessstudiovertrages im Kern unberührt bleiben.

6. Änderung der Öffnungszeiten

6.1. Kraftpunkt stellt den Mitgliedern Informationen über die Öffnungszeiten fortlaufend zur Verfügung. Diese liegen in den Stadoräumen deutlich sichtbar aus. Die Öffnungszeiten können in zumutbarem Umfang modifiziert, verlängert oder verkürzt werden (bspw. an Feiertagen, bei Renovierung). Die Modifikation der Öffnungszeiten liegt ausschließlich im Ermessen von Kraftpunkt, ohne dass hierfür eine Ankündigungsfrist eingehalten werden muss. Kraftpunkt ist jedoch bemüht, in angemessenem Umfang eine Ankündigungsfrist für derartige Veränderungen einzuhalten.

6.2. Durch die Veränderung der Öffnungszeiten leiten sich keine Beitragsminderungsrechte oder Kündigungsgründe ab, solange die Modifikation der Öffnungszeiten zumutbar ist.

7. Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

7.1. Die Monatsbeiträge sind am ersten eines jeden Monats fällig, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde.

7.2. Bei Partnerschaftsverträgen haften die Partnermitglieder gesamtschuldnerisch für die jeweils fälligen Monatsbeiträge.

7.3. Soweit das Mitglied die Zahlung im Lastschriftverfahren gewählt hat, ist Kraftpunkt ermächtigt, alle im Rahmen des Fitnessstudiovertrages fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren von seinem bei Vertragsschluss genannten Konto einzuziehen. Das Mitglied verpflichtet sich, stets für ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beiträge eingezogen werden können. Sofern Lastschriften zurückgegeben werden, weil das Konto des Mitglieds, von dem die fälligen Beiträge abgebucht werden sollen, keine oder keine ausreichende Deckung aufweist, oder weil das Mitglied der Lastschrift ohne Rechtsgrund widersprochen hat, verpflichtet sich das Mitglied, die entstehenden Rücklastschriftgebühren zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Partnerschaftsverträgen für beide Partnermitglieder.

8. Wertsicherung

Erhöht sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens 5% (neuer Indexwert / alter Indexwert) x 100 - 100 = +/- Prozent), so ändert sich automatisch der Mitgliedsbeitrag im gleichen Verhältnis. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages wird ab dem auf die An-

derung folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

9. Verzug und Verzugsschaden

9.1. Gerät das Mitglied für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. eines überwiegenden Teils hiervon oder in einem Zeitraum, der sich über mehrere Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Beiträge in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Beitrag für zwei Monate erreicht, in Rückstand, kann Kraftpunkt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.2. Die Regelung unter Ziffer 9.1. gilt bei Partnerschaftsverträgen entsprechend, wenn auch nur ein Partnermitglied in den vorbezeichneten Zahlungsrückstand gerät. Kraftpunkt steht es frei, die Vertragsverhältnisse zu beiden Partnern zu beenden oder lediglich den Fitnessstudiovertrag des säumigen Vertragspartners zu kündigen und das zweite Vertragsverhältnis zu den Bedingungen eines einzelnen Fitnessstudiovertrages zu den jeweils aktuellen Konditionen fortzuführen.

9.3. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 9.1 ist Kraftpunkt berechtigt, von dem Mitglied pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% des monatlichen Beitrages zu verlangen, der bis zur frühestmöglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt aber nicht, wenn das Mitglied nachweist, dass kein Schaden entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Entsprechendes gilt für Partnerschaftsmitglieder.

9.4. Das Mitglied verpflichtet sich, Kraftpunkt bereits ab der ersten Mahnung die Kosten für diese in Höhe von € 5,00 zu ersetzen. Für jede weitere Mahnung durch Kraftpunkt fallen jeweils € 5,00 an, höchstens ein Gesamtbetrag von € 15,00, welchen das Mitglied zu zahlen hat. Unberührt hiervon bleiben weitere Inkassokosten, die das Mitglied zu ersetzen hat, sofern auf die Mahnung von Kraftpunkt keine Zahlung erfolgt. Entsprechendes gilt für Partnerschaftsmitglieder.

9.5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich Kraftpunkt vor.

10. Kündigung

10.1. Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen frühestens zum Ende der Grundlaufzeit ordentlich kündbar. Sofern Kraftpunkt keine fristgerechte Kündigung zugeht, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere drei Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

10.2. Verträge, die aufgrund der Aktionen bei groupon.de oder DailyDeal geschlossen wurden, sind mit einer sechswöchigen Frist zum Ende der Grundlaufzeit ordentlich kündbar. Sofern Kraftpunkt keine Kündigung zugeht, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere drei Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

10.3. Partnerschaftsverträge sind von beiden Partnermitgliedern entsprechend Ziffer 10.1. zu kündigen. Sofern lediglich ein Partner kündigt, wird der Vertrag als Einzel-Fitnessstudiovertrag mit dem anderen Partner zu den jeweils aktuellen Konditionen mit Kraftpunkt fortgeführt.

10.4. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

10.5. Liegt bei einem Mitglied aus einem Partnerschaftsvertrag ein wichtiger Grund vor, vermag dieser das Vertragsverhältnis des anderen Mitglieds aus dem Partnerschaftsvertrag nicht zu beenden. In diesem Fall wird der Vertrag mit dem Partner im Rahmen eines Einzel-Fitnessstudiovertrages zu den jeweils aktuellen Konditionen fortgeführt.

10.6. Ein Umzug des Mitglieds berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die neue Meldeanschrift, die durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen ist, weniger als 30 km von Kraftpunkt entfernt ist.

10.7. Ein wichtiger Grund wird bei etwaigen Änderungen betreffend den Inhaber nicht begründet.

10.8. Ein wichtiger Grund (Ziffer 10.4.) liegt für Kraftpunkt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied entsprechend Ziffer 9 in Zahlungsverzug gerät, die ihm nach diesem Fitnessstudiovertrag obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder wenn das Mitglied gegen die Hausordnung erheblich verstößt.

10.9. Für die Kündigung gilt das Schriftformerfordernis.

11. Widerrufs- und Rücktrittsrecht

11.1. Betreffend den Fitnessstudiovertrag besteht ab Abschluss desselben ein vertragliches Rücktrittsrecht von 10 Tagen. Das Mitglied bleibt zur Entrichtung des Monatsbeitrages für den laufenden Vertragsmonat in voller Höhe verpflichtet. Bei Partnerschaftsverträgen gilt die Regelung der Ziffer 10.3. entsprechend, sofern ein Partnermitglied zurücktritt.

11.2. Das gesetzliche Widerrufsrecht betreffend die bei groupon.de oder Daily Deal erstandenen Gutscheine bleibt unberührt. Die Ausübung des dortigen Widerrufsrechts tan-giert den geschlossenen Fitnessstudiovertrag hingegen nicht.

12. Gesundheit

Das Mitglied bestätigt Kraftpunkt mit Abschluss des Fitnessstudiovertrages, dass ihm keine seine Gesundheit betreffenden Tatsachen bekannt sind, welche die Leistungsanspruchnahme ausschließen oder negativ beeinflussen würden.

13. Ruhezeiten

13.1. Im Falle einer Erkrankung, die einer Leistungsanspruchnahme von mehr als vier Wochen entgegensteht, kann das Mitglied unter Vorlage eines fachärztlichen Attests ein Ruhen des Fitnessstudiovertrages mit Kraftpunkt verabreden.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die jeweilige Ruhezeit. Bei Partnerschaftsverträgen bleibt die Zahlungsverpflichtung des gesunden und weiter trainierenden Partners bestehen.

13.2. Lediglich in dem Falle, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes von Kraftpunkt aufgrund einer Erkrankung dauerhaft ausgeschlossen ist, was ebenfalls durch Vorlage eines fachärztlichen Attests nachzuweisen ist, kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei Partnerschaftsverträgen gilt die Regelung der Ziffer 10.3., sofern ein Partnermitglied erkrankt.

13.3. Im Falle einer Schwangerschaft kann das Mitglied ein entsprechendes Ruhen des Vertragsverhältnisses vereinbaren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich sodann um die jeweilige Ruhezeit. Bei Partnerschaftsverträgen gilt die Regelung der Ziffer 13.1. entsprechend.

14. Haftung

14.1. Kraftpunkt schließt grundsätzlich jede Haftung für Schäden des Mitglieds aus. Die Kursteilnahme sowie Gerätenutzung erfolgt auf das eigene Risiko des Mitglieds. Gesundheitliche Risiken sind vom Mitglied zuvor mit einem Arzt abzuklären. Kraftpunkt haftet nicht für von dem Mitglied selbstverschuldete Unfälle. Für solche Fälle wird dem Mitglied der Abschluss einer eigenen, sodann eintretenden Versicherung angeraten.

14.2. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens Kraftpunkt oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen von Kraftpunkt beruhen als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kraftpunkt beruhen.

14.3. Im Übrigen wird der Haftungsausschluss von Kraftpunkt und seinen Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Wertgegenständen, Kleidung und Geld. Das Mitbringen solcher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Zur-Verfügung-Stellung von Spinden begründet keine Haftung für hierin eingebrachte Gegenstände. Für nicht eingeschlossene Wertsachen besteht bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung von Kraftpunkt.

14.4. Soweit anderweitig Ersatzforderungen gegen Kraftpunkt entstehen, haftet dieses lediglich im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.

15. Hausordnung/Anweisungen der Mitarbeiter

Mit Zustandekommen des Fitnessstudiovertrages erkennt das Mitglied die bei Kraftpunkt ausliegende Hausordnung an. Auf Wunsch wird diese dem Mitglied ausgehändigt. Die Mitarbeiter von Kraftpunkt sind befugt, dem Mitglied im Einzelfall uneingeschränkt Weisungen zu erteilen, um das Hausrecht und insbesondere die Regeln der Hausordnung durchzusetzen. Der Kunde verpflichtet sich den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei einem groben Verstoß gegen die Hausordnung oder gegen die allgemeinen Anstandsregeln ist Kraftpunkt zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Der Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrages entfällt.

16. Zustimmung der Verwendung personenbezogener Daten

Die Verwendung der personenbezogenen Daten umfasst die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung im Sinne der §§ 28, 3, 4 Bundesdatenschutzgesetz durch Kraftpunkt. Die Verwendung der personenbezogenen Daten dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinausgehend erteilt das Mitglied im Sinne des § 29 Bundesdatenschutzgesetz bei Widerruf die Zustimmung zur Verwendung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke durch Kraftpunkt.

17. Anzeige über Änderung persönlicher Daten

Das Mitglied informiert Kraftpunkt unverzüglich über jede Änderung seiner im Vertrag aufgenommenen persönlichen Daten.

18. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

20. Änderung der AGB

20.1. Kraftpunkt behält sich vor, die AGB zu ändern, sofern ein Erfordernis besteht, diese an etwaige Entwicklungen anzupassen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung zu Regelungslücken oder zur Störung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses führen würde. Wesentliche Regelungen, die Art und Umfang der vertraglichen Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung betreffen, bleiben hiervon unberührt.

20.2. Kraftpunkt ist berechtigt, wesentliche Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. In diesem Fall werden die Änderungen wirksam, wenn Kraftpunkt auf diese hinweist und das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und den Änderungen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Sofern das Mitglied den Änderungen widerspricht, kann Kraftpunkt den Mitgliedsvertrag zum Ende eines Beitragsmonats kündigen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.